



Korrektur eines Antrags auf Überbrückungshilfe und Verschwiegenheitspflicht

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns am 1. Dezember 2021 wie folgt informiert:

Im Zusammenhang mit der Beantragung von Überbrückungshilfen durch den Steuerberater für den Mandanten im Rahmen der Corona-Pandemie stellt sich in der Praxis die Frage, in-wieweit der Steuerberater mit Blick auf die Verschwiegenheitspflicht berechtigt ist, eine Korrektur des von ihm in seiner Eigenschaft als prüfender Dritter übermittelten Antrags auf Überbrückungshilfe vorzunehmen bzw. eine zwischenzeitlich erfolgte Änderung der wirtschaftlichen Daten/Zahlen im Rahmen der Schlussabrechnung an die Bewilligungsstelle zu übermitteln.

Die Position der Bundessteuerberaterkammer zu dieser Fragestellung haben wir als **Anlage** beigelegt